

## Kurzbeitrag

### Das „neue“ Fristverlängerungsverfahren – eine Glosse

StB Dipl.-Finanzwirt Michael Eichhorn, Düsseldorf/  
Chemnitz<sup>1</sup>

Der Autor dieses Beitrages musste sich – wie vermutlich zahlreiche BerufskollegInnen und LeserInnen – die Augen reiben, als er in der vorletzten Ausgabe des Organs des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. den Artikel von Frau Edith Höck zum Thema Fristverlängerungsverfahren las. Hatte er einen bösen Albtraum, oder lag vielleicht schon die April-Ausgabe vor ihm?

Die Autorin, Angehörige der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, erklärt unserem Berufsstand in ihrem Beitrag die praktische Bedeutung des derzeit geltenden Fristverlängerungsverfahrens für Jahressteuererklärungen. Und sie zieht ein atemberaubendes Fazit: Die Finanzverwaltung sei an einer „schnellen und zeitnahen Veranlagungstätigkeit interessiert“. Frau Höck spart auch nicht mit Lob für ihren Arbeitgeber. Die neuen Regelungen zeigten „... das Bestreben, möglichst wenig Bürokratie in diesem Verfahren zu belassen und die Veranlagungstätigkeit nicht unnötig zu erschweren.“ Der Aufsatz schließt mit dem Appell an den Gesetzgeber, sich ein Beispiel an der hervorragenden Arbeit der Finanzverwaltung zu nehmen.

#### I. Praxis sieht anders aus

Alle Angehörigen unseres Berufsstandes kennen die praktischen Auswirkungen des derzeit gültigen Verfahrens, haben sie diese doch schon am eigenen Leib zu spüren bekommen: Der Termindruck vor Jahresende wurde verstärkt. Neben der berufsüblichen „Jahresendhektik“ kommt nun auch noch der Erklärungsfristenwahnsinn hinzu.

Eine Veränderung im Bearbeitungsverhalten durch die Finanzbehörden vermag der Autor leider nicht zu erkennen – im Gegenteil. In der Praxis einer einzigen Arbeitswoche konnte er vielmehr folgende Erfahrungen sammeln: Dasselbe Finanzamt der OFD Rheinland, das in anderen Fäl-

len besonders streng über die Erklärungsabgabe wacht, benötigt seit August 2007 bereits mehr als ein halbes Jahr für die Bearbeitung einer Erklärung (mit einer sechsstelligen Erstattung!), so dass nur noch die Untätigkeitsklage bleibt – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Die Qualitätssicherungsstelle (sic!) eines anderen Finanzamts der OFD Rheinland beantwortet den wegen plötzlichen Todesfalls der Lebenspartnerin und beruflichen Auslandsaufenthalts des Betroffenen ausnahmsweise über den 28. 2. 2008 hinaus gestellten Fristverlängerungsantrag mit einem ausschließlich aus unpassenden Textbausteinen bestehenden lapidaren Antwortschreiben, das als Lehrbeispiel für Ermessensfehlgebrauch und unterbliebenes rechtliches Gehör taugt. Und dann noch dieser Aufsatz!

#### II. Bürokratieabbau Fehlanzeige

Im maßgeblichen, gleich lautenden Ländererlass vom 2. 1. 2007<sup>2</sup> wird zu Fristverlängerungen für Steuererklärungen des Jahres 2006 über den 28. 2. 2008 hinaus übrigens in Tz. 2 II (3) ausgeführt: „Eine weitergehende Fristverlängerung kommt **grundsätzlich** [Hervorhebung durch den Autor] nicht in Betracht.“ Dies impliziert doch wohl, dass Ausnahmen möglich sind, ohne dass sie dort explizit aufgeführt werden müssen.

In der Vergangenheit durfte sich der Berufsstand im Bereich der ehemaligen OFD Düsseldorf schon mit einem Verfahren zur „quotalen Abgabe von Steuererklärungen“ herumärgern, das fatal an Grundzüge der sog. Sippenhaft erinnerte. Durch die Erlasse der letzten Jahre wurden die Erklärungsfristen schlicht und ergreifend weiter verkürzt, der Druck auf den Berufsstand erhöht. Die Forderung nach einer schnelleren Abgabe von Steuererklärungen kann ausschließlich fiskalisch motiviert sein. Zu weniger Bürokratie haben die Neuerungen definitiv nicht geführt.

#### III. Klare Gesetzesregelung notwendig

Eine klare gesetzliche Regelung wäre in der Tat wünschenswert, und zwar eine solche, die dem Umstand Rech-

1 Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Eichhorn ist Steuerberater, Wirtschaftsmediator (IHK) sowie Geschäftsführer der Eichhorn und Ody Steuerberatungsgesellschaft mbH in Düsseldorf und der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz.

2 BStBl I 2007 S. 89.

## QUALITÄTSSICHERUNG / KANZLEIMANAGEMENT

nung trägt, dass jedes Jahresende ohnehin von Mehrarbeit nicht nur im steuerberatenden Beruf geprägt ist.

Mehr Steuergerechtigkeit tut not! Sie kann nur dadurch erreicht werden, dass die stark unterschiedliche Fristver-

längerungspraxis in verschiedenen Bundesländern, Finanzamts- und OFD-Bezirken sinnfällig vereinheitlicht wird. Die heutige Erlassstheorie und Verfahrenspraxis ist allein von Bürokratie und Fiskalismus geprägt und das reale Gegenteil dieses hehren Ziels.